



HESSISCHER LANDTAG

05.05.92

Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen

Antrag der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN betreffend Genomanalyse im Strafverfahren

Der Landtag wolle beschließen :

Die Landesregierung wird ersucht, folgende Punkte bei den Beratungen auf Bundesebene zu berücksichtigen:

1. In der Strafprozeßordnung ist eine spezifische Rechtsgrundlage aufzunehmen, da der § 81 a StPO dafür nicht ausreichend ist.
2. In jedem Fall ist eine Anordnung des Richters erforderlich.
3. Genomanalyse ist nur zulässig, wenn keine anderen Methoden zur Identifikation zur Verfügung stehen.
4. Die Analysen sind anonymisiert durchzuführen.
5. Sobald die möglichen juristischen Verfahren beendet sind, müssen die Daten gelöscht werden.
6. Die Genomanalyse ist auf die Untersuchung der sogenannten "nichtkodierten Genomabschnitte" zu beschränken zum Zwecke der Personenidentifikation.
7. Für die Analyse von Spuren am Tatort und die Verwendung der dabei gewonnenen Erkenntnisse gelten die gleichen Einschränkungen.
8. Aufbewahrung und Transport des Materials sind zu regeln.
9. Es darf keine "genetische Schleppnetzfangdung" geben.

Wiesbaden, den 5. Mai 1992

Für die Fraktion der SPD
Der stellv. Fraktionsvorsitzende:
Kurth

Für die Fraktion der GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
v. Plottnitz